

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Bau einer Lagerhalle, Erhöhung der Lagermengen, Umwidmung eines bestehenden Braunkohlestaubsilos (BKS-Silo 4) zur Lagerung und zum Austrag von Gießereialtsanden
Vorhabensträger:	SCHWENK Zement GmbH & Co. KG Laudenbacher Weg 5 97753 Karlstadt
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im entsprechenden Plansatz bei Kapitel 6 - Anlagen „Vorprüfung nach UVPG - Neubau Lagerhalle und Umwidmung Braunkohlestaubsilo 4, Zeichen: 2021-04-VUVP-1“. Die Unterlagen sind am 03.05.2021 beim Landratsamt Main-Spessart eingegangen und wurden mit Bescheid vom 18.10.2021 genehmigt.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt a. Main betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt (Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen. Am Standort in Karlstadt werden im Zuge des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen u. a. nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert.

Mit Bescheid vom 08.02.2021 wurde vom Landratsamt Main-Spessart der Einsatz von Ersatzsanden über die Rohmahlung des Drehofens 6 genehmigt.

Der Betreiber plant nun den Bau einer neuen Lagerhalle mit drei Abteilen für Ersatzsande und weitere Einsatzstoffe sowie für die möglichst staubreduzierte Lagerung von Gießereialtsanden mit höherem Feinanteil den Umbau des im Bestand befindlichen Braunkohlestaubsilos 4 (BKS-Silo 4) zur Lagerung und zum Austrag von Gießereialtsanden. Ziel des Vorhabens ist es, die zum Teil als allgemein wassergefährdend eingestuften Stoffe vor Witterungseinflüssen, Auswaschung und Verwehung geschützt innerhalb einer Lagerhalle bzw. einem Silo zu bevorraten. Die neue Lagerhalle (Gesamtlagervolumen von 10.500 m³) soll in drei Abteile mit jeweils 3500 m³ Lagervolumen untergliedert werden und wird mit drei Rolltoren ausgestattet. Bei den zu lagernden Stoffen handelt es sich um technisches Eisenoxid (AVV-Nr. 10 02 08, AVV-Nr. 10 02 10, AVV-Nr. 19 12 02), Gießereialtsand (AVV-Nrn. gemäß Ziffer 3.1.2.1 des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 08.02.2021, Az. 54-1711-566-SB mit der Beschränkung auf nicht-gefährliche Abfälle) sowie Gips (Natur- und REA-Gips). Für die genannten Einsatzstoffe ergibt sich aufgrund der Dichte eine maximale Lagermenge pro Abteil (3.500 m³) von 5.000 t technisches Eisenoxid, 5.000 t Gießereialtsand, 6.000 t Naturgips bzw. 3.000 t REA-Gips. Die Lagerkapazität der Einsatz- und Abfallstoffe soll um die eben genannten Mengen erhöht werden. In Ausnahmefällen, z.B. während der Werksrevision, soll auch eine zeitlich begrenzte Doppelbelegung erfolgen. Die Lagerung von Gießereialtsand, der als gefährlicher Abfall gekennzeichneten ist, ist weder in der Lagerhalle noch im BKS-Silo 4 vorgesehen.

Neben der Errichtung der Lagerhalle soll das bestehende Braunkohlestaubsilo (BKS-Silo) 4 zur Lagerung von maximal 500 t Gießereialtsanden umfunktioniert werden. Hierfür ist die Lagerung von blasfähigen Gießereialtsanden mit höherem Feinanteil vorgesehen. Die Einförderung in das BKS-Silo 4 soll pneumatisch direkt vom Silofahrzeug aus erfolgen. Am Silo werden keine technischen Veränderungen vorgenommen, sondern, wie folgend erläutert, lediglich am

Austragssystem. Der Austrag soll über eine geänderte Austragsmimik mittels Austragsrohr, Zellenradschleuße und einem Mischschneckensystem mit Befeuchtungsanlage in die Bestandshalle „Gießereisand/Feinton“ erfolgen und die Gießereialsande werden von dort entsprechend per LKW oder Radlader zu den jeweiligen Aufgabepunkten im Werk transportiert.

Die Fa. SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt hat mit Schreiben vom 28.04.2021, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 03.05.2021, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker / Zement ist nach Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Am Standort in Karlstadt werden im Zuge des Betriebes der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen u. a. auch nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert. Die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist nach Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Das von SCHWENK Zement GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 28.04.2021 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen bzw. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen dar [§ 16 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.3.1, 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV]. Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG dies mit Schreiben vom 28.04.2021 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich:

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement gemäß Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV ist Nr. 2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (hier: Anlage zur Zementherstellung, Anhang II Nr. 2 Buchstabe m) der eben genannten Richtlinie) fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist (03.07.1988) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen und Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Entsprechend der Bestandsschutzregelung des § 9 Abs. 5 UVPG ist bei der Ermittlung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG), der bestandsgeschützte Altbestand rechnerisch von der beabsichtigten Produktionskapazität abzuziehen. Es sind also all diejenigen Teile des bestehenden Vorhabens, die bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der einschlägigen UVP-Richtlinie (85/337/EWG) bestehen, bei der Frage, ob Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sind, nicht zu berücksichtigen. Erreichter Bestand heißt, dass die entsprechenden Anlagenteile zum maßgebenden Stichtag (hier 03.07.1988) bereits errichtet oder betrieben wurden oder zumindest bestandskräftig zugelassen sind.

Vor der dem 03.07.1988 betrug die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt 3.300 t je Tag.

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.03.1996, Az- 410-177-231 wurde die Produktionskapazität der Anlage von 3.300 t je Tag auf 3.600 t je Tag erhöht.

Nach der Umsetzungsfrist (03.07.1998) der Richtlinie 85/337/EWG wurde somit die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker um insgesamt 300 t je Tag erhöht. Die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG beabsichtigt mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag keine Änderung der aktuell genehmigten Produktionskapazität in Höhe von 3.600 t je Tag.

Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor. Ein kumulierendes Vorhaben liegt vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm Trockner). Bei den beiden Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um "Vorhaben derselben Art". Unter "Vorhaben derselben Art" sind nur solche vergleichbaren Vorhaben zu verstehen, deren Größe und Leistung nach den Kategorien gem. Anlage 1 UVPG zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden können. Für die qualitative Vergleichbarkeit müsste insbesondere die technische und bauliche Beschaffenheit sowie Betriebsweise vergleichbar sein. Eine Aufsummierung ist für die vorliegenden Vorhaben nicht möglich; es handelt sich um völlig verschiedene Vorhaben, die lediglich in Zusammenhang mit den zur Zementherstellung notwendigen Einrichtungen stehen. Hinzu kommt, dass die Vorhaben auch in keinem unmittelbaren Betriebszusammenhang stehen (Neubau Lagerhalle, Erhöhung der Lagermengen + Umwidmung eines bestehenden Braunkohlestaubsilos <-> Zuführung der Abluft des Klärschlamm Trockners in den Drehrohrofen).

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird unter Berücksichtigung des Altanlagenprivilegs (§ 9 Abs. 5 UVPG) nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände der Schwenk Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt verwirklicht. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche/Industriegebiet ausgewiesen. In direkter Nachbarschaft befinden sich neben Industrieflächen der Main mit dem Werkshafen, sowie Landwirtschaftsflächen.

Die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens beschränken sich im Wesentlichen auf ca. 1900 m² Fläche, die bereits versiegelt innerhalb der Werksgrenzen vorzufinden ist und auf der die neue Lagerhalle errichtet wird. Abrissarbeiten von Gebäude sind nicht notwendig, es lediglich wird die bestehende versiegelte Fläche saniert. Ausgebaute Baustoffe werden sachgerecht entsorgt. Der Umbau des BKS-Silo 4 beschränkt sich lokal auf die geänderte Austragsmimik in die daneben befindliche Bestandshalle für Gießereisand und Feinton.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen oder bestehenden Vorhaben, Systemen und Bestandsanlagen außerhalb des Betriebsgeländes

der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG und in der Folge daraus erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor. Ein kumulierendes Vorhaben liegt vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-trockner). Bei den beiden Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um "Vorhaben derselben Art". Unter "Vorhaben derselben Art" sind nur solche vergleichbaren Vorhaben zu verstehen, deren Größe und Leistung nach den Kategorien gem. Anlage 1 UVPG zu einem einheitlichen Gesamtwert aufsummiert werden können. Für die qualitative Vergleichbarkeit müsste insbesondere die technische und bauliche Beschaffenheit sowie Betriebsweise vergleichbar sein. Eine Aufsummierung ist für die vorliegenden Vorhaben nicht möglich; es handelt sich um völlig verschiedene Vorhaben, die lediglich in Zusammenhang mit den zur Zementherstellung notwendigen Einrichtungen stehen. Hinzu kommt, dass die Vorhaben auch in keinem unmittelbaren Betriebszusammenhang stehen (Neubau Lagerhalle, Erhöhung der Lagermengen + Umwidmung eines bestehenden Braunkohlestaubsilos <-> Zuführung der Abluft des Klärschlamm-trockners in den Drehrohrofen).

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die natürlichen Ressourcen - insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt; ebenso werden für die Realisierung des Vorhabens keine der natürlichen Ressourcen nutzbar gemacht.

1.4 Abfallerzeugung

Im laufenden Betrieb des Vorhabens fallen keine vorhabensbezogene Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 KrWG an. Baubedingt anfallende Abfälle werden gemäß den geltenden Regularien fachgerecht separiert und entsorgt. Der Einsatz der gelagerten Abfälle im Zementwerk, die bereits genehmigt sind, entspricht einer Verwertung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Neubau der Lagerhalle sowie die Umfunktionierung des BKS-Silos 4 – Änderung der Austragsmimik mittels Austragsrohr, Zellenradschleuße und einem Mischschnecken-system mit Befeuchtungsanlage – können baubedingt erhöhte Lärmemissionen hervorrufen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Während des Betriebes ist von einem gleichbleibenden Fahrverkehr auszugehen, der lediglich geringfügige Veränderungen der innerbetrieblichen Fahrwegdistanzen aufweist, da anstatt Natursand Ersatzsande verwendet werden und die Einsatzmengen in Summe nahezu konstant bleiben. Es entstehen somit hinsichtlich des Anlagenbetriebes keine neuen relevanten Lärmemissionen. Das Vorhaben verursacht zudem keine neuen Abfälle. Durch das Vorhaben können in geringem Maße diffuse Staubemissionen entstehen, die jedoch durch geschlossene Lagerbereiche bzw. Befeuchtung der Materialien auf ein Minimum beschränkt werden. Folglich kann ein Einfluss der Lärm- und Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus ausgeschlossen werden. Lichtemissionen treten überwiegend während der Bauphase der neuen Lagerhalle auf, wobei sich diese Tätigkeiten auf die Tagzeit beschränken. Je nach Jahreszeit und Witterungsverhältnissen können temporär verstärkt Lichtemissionen sichtbar sein. Im laufenden Betrieb ist mit keinen Belästigungen durch Lichtemissionen zu rechnen, da die Beleuchtung der neuen Halle auf ein arbeitsschutzrechtliches notwendiges Mindestmaß beschränkt wird. Analog zu den vorgenannten Lichtemissionen sind Erschütterungen begrenzt auf den Bau des Vorhabens, speziell auf Verdichtungsarbeiten am Boden bzw. Baugrund.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Die im Vorhaben auftretenden Stoffe beschränken sich auf Gießereialtsande, tech. Eisenoxide und REA-/Naturgips. Ein besonders Unfallrisiko liegt nicht vor. Gießereialtsand und technisches Eisenoxid (Eisenerz) sind als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Dementsprechend erfolgt die Lagerung in einer überdachten Halle mit einem wasserundurchlässigen Betonfundament um Verwehung, Auswaschung und Abschwemmen des Lagerguts zu verhindern. Der Bau der neuen Lagerhalle wird durch einen AwSV-Sachverständigen begleitet und gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme geprüft.

Das Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen wird nicht erhöht.

Erhebliche Risiken für menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser und Luft, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ziel des Vorhabens ist u.a. eine deutliche Reduktion möglicher Risiken. Die neugebaute Lagerhalle wird durch einen AwSV-Sachverständigen begleitet und mit entsprechenden Schutzeinrichtungen versehen, wie beispielsweise WU-Beton bis zu 15 cm über Bodenniveau in den Qualitätsstufen C 35 / 45, XC4, XD3, XF2, XA1, XM1. Die Lagerung von Gießereialtsanden mit Wassergefährdungspotential erfolgt in Hallen, sodass Auswaschungen durch Wasserzutritt verhindert werden.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das geplante Vorhaben wird vollständig auf dem Werksgelände der Schwenk Zement GmbH & Co. KG geplant und realisiert.

Gemäß Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche/Industriegebiet deklariert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sind nicht erkennbar, da das Baugebiet zweckmäßig bereits vollständig der gewerblichen Nutzung zugeführt ist.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Die Vorhabenfläche ist bereits großflächig versiegelt und befindet sich innerhalb des bereits seit vielen Jahren bestehenden Zementwerkes. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch in Form von Freiflächen findet nicht statt. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Qualitätskriterien erkennbar.

2.3 Schutzkriterien

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung insbesondere keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Bis dato anfallende Schadstoffemissionen werden nach Realisierung des Vorhabens nicht negativ beeinflusst. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Geringfügig erhöhte Lärmemissionen und Schadstoffemissionen sind primär innerhalb des Werksgeländes durch die längeren Wegstrecken des innerbetrieblichen LKW-Verkehrs möglich. Die potenziell geringfügig erhöhte Staubbelastung durch den Umgang mit den Sanden wird durch geeignete Maßnahmen (abgedeckter Transport, Lagerung in Hallen, Berieselung der Sande) minimiert.

Die nächstgelegene Wohnsiedlung befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand in ca. 340 m Entfernung in Klein-Laudenbach.

Der Vorhabensstandort befindet sich innerhalb des Werksgeländes auf überwiegend bereits bebauten Flächen ohne bekanntem Habitatspotenzial für naturschutzfachlich relevante Arten (Tiere und Pflanzen). Eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt bzw. erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist aufgrund der Lage des Vorhabens nicht zu befürchten. Ein Verlust an Biotopen ist ausgeschlossen.

Auf flächenmäßig beschränktem Gebiet erfolgt eine Überbauung mit einhergehender Versiegelung und Verdichtung des Bodens (maximal ca. 1900 m²), welcher momentan bereits als versiegelte Lagerfläche innerhalb des Werks vorliegt. Die Auswirkung beschränkt sich entsprechend lokal auf das geplante Vorhaben und ist vergleichbar mit Bauvorhaben ähnlicher Größe. Während der Bauphase besteht die Möglichkeit von Bodenverunreinigung durch Treibstoffe und/oder anderer wassergefährdende Stoffe in Bereichen, die noch nicht versiegelt sind. Hier gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen im Umgang mit solchen Gütern. Das Vorhaben selbst findet in einem Bereich statt, der durch die gewerbliche Nutzung bereits als stark anthropogen überprägt bezeichnet werden kann. Die neu hinzukommenden Auswirkungen auf die Schutzgüter können dementsprechend als geringfügig bewertet werden.

Aufgrund der Realisierung des Vorhabens auf der gewerblich genutzten Fläche der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG und den bereits installierten hohen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Im Zuge der Bautätigkeit wird bei Einhaltung der fachlichen Praxis nicht mit der Einbringung von Gefahrstoffen in das Grundwasser gerechnet. Die Lagerung von Einsatzstoffen mit Wassergefährdungspotential erfolgt in Hallen die Auswaschungen durch Wasserzutritt verhindern.

Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt vermehrt Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen emittiert; gleiches gilt für eine erhöhte Lärm- und Staubbelastung in unmittelbarer Nähe des Baufelds. Klimarelevante Vegetationsstrukturen bleiben unberührt bzw. befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ist entsprechend nicht zu rechnen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Die o.g. Auswirkungen treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Alle o.g. - nicht erheblich nachteiligen – Auswirkungen sind zeitlich begrenzt auf die Dauer der verschiedenen Vorhabensphasen und generell umkehrbar. Einzige Ausnahme ist die zu erwartende Bodenverdichtung, die generell nicht umkehrbar ist, allerdings aufgrund der geringen Wertigkeit als Bestandsfläche eines bebauten Betriebsgeländes als unkritisch zu beurteilen ist. Eine generelle Regenerierbarkeit des Bodens nach Rückbau des Vorhabens ist nichtsdestotrotz gegeben.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Zusammenwirken mit anderen oder bestehenden Vorhaben, Systemen und Bestandsanlagen außerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG und in der Folge daraus erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 20.01.2020, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 24.01.2020, beantragte die Fa. Schwenk Zement GmbH & Co. KG parallel zu diesem Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klärschlamm-trockner).

Eine Kumulierung negativer Effekte durch die beiden Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Hinsichtlich der wahrscheinlichsten Auswirkungen des Vorhabens – Staubemissionen – werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen, um die Auswirkung als solche möglichst gering zu halten. Diese umfassen beispielhaft den geschlossenen / abgedeckten Transport innerhalb des Werksgeländes, die Befeuchtung der Sande, sowie die Bevorratung in dreiseitig umschlossenen Lagerhallen (Bestand und Neubau). Alle Auswirkungen werden durch entsprechende fachgerechte, angemessene Maßnahmen in ihrer Ausprägung deutlich beschränkt.

Die eintretenden Auswirkungen, speziell Bodenverdichtung- und -versiegelung sind auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt und ergeben sich u. a. durch die Notwendigkeit des vorrangigen Schutzes anderer Schutzgüter; durch die flächige Versiegelung des Bodens soll beispielsweise die Auswaschung der gelagerten Sande mit potentiell Schadstoffeintrag in die Umwelt gesichert verhindert werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Der Neubau der Lagerhalle sowie die Umfunktionierung des BKS-Silos 4 – Änderung der Austragsmimik mittels Austragsrohr, Zellenradschleuße und einem Mischschneckensystem mit Befeuchtungsanlage – können baubedingt erhöhte Lärmemissionen hervorrufen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Während des Betriebes ist von einem gleichbleibenden Fahrverkehr auszugehen, der lediglich geringfügige Veränderungen der innerbetrieblichen Fahrwegdistanzen aufweist, da anstatt Natursand Ersatzsande verwendet werden und die Einsatzmengen in Summe nahezu konstant bleiben. Es entstehen somit hinsichtlich des Anlagenbetriebes keine neuen relevanten Lärmemissionen. Das Vorhaben verursacht zudem keine neuen Abfälle. Der Einsatz der gelagerten Abfälle im Zementwerk, die bereits genehmigt sind, entspricht einer Verwertung. Durch das Vorhaben können in geringem Maße diffuse Staubemissionen entstehen, die jedoch durch geschlossene Lagerbereiche bzw. Befeuchtung der Materialien auf ein Minimum beschränkt werden. Ein Einfluss der Lärm- und Luftimmissionen auf Mensch oder Natur über das bisherige Maß hinaus ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 18.10.2021
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze
Regierungsrat